

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015
	Gesetz über die Strassenverkehrssteuern
	<i>Der Kantonsrats des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 3 Befreiung</p> <p>¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung¹⁾ zugeordnet sind, sind für 48 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>³ Massgebend für die Befreiung ist während der ganzen Dauer die Effizienzklasse am Tag der ersten Inverkehrsetzung.</p> <p>⁴ Gewerbliche Motorkarren, Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit Dieselmotoren, die mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgerüstet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung oder nach einer Umrüstung auf Partikelfilter und deren Abnahme durch die Zulassungsbehörde von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>⁵ Alle Elektrozweiräder (E-Bikes) sind von der Verkehrssteuer befreit.</p>	<p>¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung²⁾ zugeordnet sind, sind für 48<u>36</u> Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p> <p>² Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der zweitbesten Effizienzklasse zugeordnet sind, sind für 36<u>24</u> Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100<u>50</u> Prozent von der Verkehrssteuer befreit.</p>

¹⁾ SR 730.01

²⁾ SR 730.01

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	
<p>Art. 8 Zuschlag</p> <p>¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzklasse gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung³⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>² Für Personenwagen, die keiner Effizienzklasse zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>	<p>Variante 1</p> <p>¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzklasse gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁴⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60 <u>65</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>² Für Personenwagen, die keiner Effizienzklasse zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60 <u>65</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>	<p>Variante 2</p> <p>¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienzklasse gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung⁵⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60 <u>70</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>² Für Personenwagen, die keiner Effizienzklasse zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60 <u>70</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>
	<p>Art. 21a Übergangsbestimmung zum Nachtrag...</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Ermässigungen bzw. Zuschläge zu den Verkehrssteuern gelten auch für Fahrzeuge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags vom ... in Verkehr gesetzt worden sind.</p>	
<p>Art. 22 Wirkungsprüfung</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement sorgt für eine Wirkungsprüfung der Massnahmen nach Art. 3 und 8 dieses Gesetzes und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 22a Evaluation</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement überprüft die Wirkung der Massnahmen nach Art. 3 und 8 dieses Gesetzes und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Nachtrags dem Regierungsrat und dem Kantonsrat Bericht.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>II.</p>	

³⁾ SR 730.01

⁴⁾ SR 730.01

⁵⁾ SR 730.01

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin: